

Ausfertigung

UR-NR. 1638 /95

U R K U N D E

des Notars

D R . C A R S T E N R I T T E R

in Leipzig

Eingegangen beim Amtsgericht Leipzig
- Grundbuchamt -

26. Okt. 1995

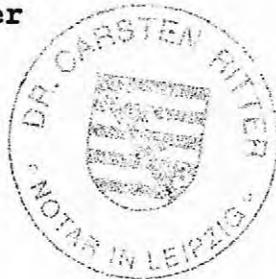
Kanzlei: 04105 Leipzig
Rosentalgasse 1 - 3
(Parken: Naturkundemuseum)12 Uhr 50 Min.
Beilagen*Danke*Tel.: 0341/211 85 81
0341/211 85 82

Fax: 0341/211 85 82

A U S F E R T I G U N G

Die wörtliche Übereinstimmung umstehender Fotokopie/Abschrift
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt und als
Ausfertigung erteilt demAmtsgericht
- Grundbuchamt -Leipzig

Leipzig, den 23. Oktober 1995

[Handwritten Signature]
Dr. Ritter
Notar

Verhandelt zu Leipzig am neunten Oktober
neunzehnhundertfünfundneunzig

- 09.10.1995 -

Vor mir,

Dr. Carsten Ritter
Notar mit dem Amtssitz in Leipzig

erschieden heute an meiner Amtsstelle 04105 Leipzig,
Rosentalgasse 1-3 ausgewiesen durch geeignete
Lichtbildausweise :

Herr Bernd **Mühling**, Kaufmann, geboren am 29.07.1949,
wohnhaft Friedrich-Ebert-Str. 15 in 04416 Markkleeberg

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für

MIG Mittelstandsentwicklungsgesellschaft Leipzig mbH *L*
Geschäftsanschrift: Friedrich-Ebert-Str. 15, 04416
Markkleeberg

als deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer

Vertretungsbescheinigung

Aufgrund heutiger Einsicht in das Handelsregister des
Amtsgerichtes Leipzig zu HRB 8928 wird bescheinigt, daß
Herr Bernd Mühling, Kaufmann in Markkleeberg, für die
o.g. Gesellschaft als alleinvertretungsberechtigter
Geschäftsführer eingetragen ist.

Der Erschienene erklärte zur öffentlichen Beurkundung:

Teilungserklärung
u. a. zur Begründung von Teileigentum
nach § 8 Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

I. Grundbuchstand/Vorbemerkung

1. Im Grundbuch von Leipzig, Blatt 4352 ist/wird die MIG Mittelstandsentwicklungsgesellschaft Leipzig mbH als Eigentümer folgenden vereinigten Grundbesitzes
 - Fl.St.-Nr. 2740/7 mit 3.442 qm
Bitterfelder Straße 11
 - Fl.St.-Nr. 2740/8 mit 4.042 qm
Bitterfelder Str. 7 und 9eingetragen. Die Teilung dieses Grundstückes in zwei rechtlich selbständige Grundstücke gem. Zerlegung in VN 0415-113.1 wird beantragt. *Teilung*
2. Die nachfolgende Teilungserklärung bezieht sich ausschließlich auf das Fl.St.Nr. 2740/8 mit 4.042 qm.

II. Teilung gemäß § 8 WEG

Teil I - Aufteilung -

§ 1

Objektbeschreibung

Auf dem oben bezeichneten Grundstück mit der Fl.St.-Nr. 2740/8 ist ein denkmalgeschütztes ehemaliges Industriegebäude errichtet, welches der Eigentümer zu einem Gewerbezentrum mit 23 Büroeinheiten und 29 Tiefgaragenstellplätzen und Außenstellplätzen umgestaltet.

§ 2

Teilung

1. Der Eigentümer teilt das Eigentum an diesem neugebildeten Flurstück in Miteigentumsanteile in der Weise auf, daß mit jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Teileigentum) verbunden ist.

- die nichttragenden Wände, mit Ausnahme der Trennwände zwischen den Sondereigentumseinheiten;
- der Innenverputz sämtlicher Wände;
- der Fußbodenbelag und der Deckenverputz;
- die Türen innerhalb der im Sondereigentum stehenden Räume;
- Wasch- und Spülbecken, Abwaschvorrichtungen, Ausgüsse, Dusche, WC;
- alle sonstigen Anlagen und Einrichtungen innerhalb der im Sondereigentum stehenden Räume, soweit diese nicht gemeinschaftliches Eigentum sind.

Teil II - Gemeinschaftsordnung -

§ 4

Grundsatzregelung

Das Verhältnis der Sondereigentümer untereinander richtet sich nach den §§ 10 bis 29 WEG und den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gemeinschaft, soweit in dieser Teilungserklärung nicht anderes bestimmt ist.

Weitere Bestimmungen über die Art und Weise der Nutzung des Sondereigentums und der Mitbenutzung des Gemeinschaftseigentums sind in der mit einfacher Stimmenmehrheit zu erlassenden Hausordnung festzulegen.

Die Hausordnung ist vom Verwalter (falls vorhanden) aufzustellen und von der Eigentümerversammlung zu beschließen.

§ 5

Gebrauchsregelungen nach § 15 WEG

Es werden folgende Gebrauchsregelungen getroffen:

1. Sondernutzungsrechte am Gemeinschaftseigentum

Es wird den jeweiligen Eigentümern einzelner Sondereigentumsrechte das ausschließliche Nutzungsrecht an Teilen des Gemeinschaftseigentums zugewiesen:

Die Aufstellung ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1, auf die verwiesen wird.

Die betreffenden Teile des Gemeinschaftseigentums sind im Aufteilungsplan in der oben beschriebenen Weise näher gekennzeichnet.

2. Nutzungsbeschränkungen des Sondereigentums

Die Nutzung des Sondereigentums wird wie folgt eingeschränkt:

a) Änderungen der bei den einzelnen Sondereigentumsrechten angegebenen Nutzungsart bedürfen der Zustimmung der Eigentümergemeinschaft.

b) Die Gemeinschaft kann die Zustimmungsbefugnis nach lit. a) dem Verwalter übertragen. Die Zustimmung kann widerruflich erteilt werden. Sie kann auch mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Die Zustimmung kann nur aus einem wichtigen Grund verweigert werden, der insbesondere vorliegt, wenn die beabsichtigte Nutzungsänderung für die anderen Sondereigentümer oder die Nutzer eine unzumutbare Beeinträchtigung zur Folge haben könnte oder sie den Charakter des Objektes nicht nur unwesentlich verändert.

§ 6

Veräußerung des Teileigentums

*Keme
Veräufer. Lehmann*

1. Das Teileigentum ist veräußerlich und vererblich.
2. Die Veräußerung des Teileigentums bedarf nicht der Zustimmung des Verwalters oder der Eigentümerversammlung.

§ 7

Instandhaltung

1. Die Instandhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums obliegt der Eigentümergemeinschaft.

2. Jeder Eigentümer hat sein Sondereigentum so zu unterhalten und instand zu halten, wie dies im Interesse der Gemeinschaft erforderlich ist, und dabei zu gewährleisten, daß keinem anderen Sondereigentümer oder Nutzer ein Nachteil erwächst über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus.
3. Glasschäden an Türen und Fenstern im räumlichen Bereich des Sondereigentums sind, auch wenn sie zum Gemeinschaftseigentum gehören, von den jeweiligen Sondereigentümern zu beheben.
4. Die Instandhaltung der Teile des Gemeinschaftseigentums, an denen Sondernutzungsrechte eingeräumt sind, obliegt den jeweiligen Sondernutzungsberechtigten.

§ 8

Lasten und Kosten

1. Jeder Sondereigentümer hat die Kosten für die Unterhaltung und Instandsetzung seines Sondereigentums und der seinem Sondernutzungsrechtunterliegenden Teile des Gemeinschaftseigentums zu tragen. Dies gilt ungeachtet etwaiger Ersatzansprüche auch dann, wenn Schäden durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht worden sind.
2. Die Lasten des gemeinschaftlichen Eigentums sowie die Kosten der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Verwaltung und eines gemeinschaftlichen Gebrauches des gemeinschaftlichen Eigentums tragen die Sondereigentümer nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile, soweit in dieser Teilungserklärung keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind.
Das gilt auch von den Betriebskosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Strom und ggf. Gas, soweit keine getrennten Meßvorrichtungen vorhanden sind. Wenn die Heizkostenverordnung Anwendung findet, gilt diese vorrangig.
3. Die Verwaltungskosten sind für jedes Teileigentum gleich hoch. Über die Höhe sowie über etwaige Abweichungen für Sondereigentum an Garagen oder gewerblichen Räumen entscheidet die Eigentümerversammlung.

4. Für das Sonder- und Gemeinschaftseigentum werden folgende Versicherungen abgeschlossen:
 - Versicherung gegen Elementarschäden, insbes. Gebäudebrandversicherung
 - Haftpflichtversicherung gegen die Inanspruchnahme der Gemeinschaft aus der gesetzlichen Haftpflicht wegen vom Eigentum ausgehender Schäden.
 - Leitungswasserschadenversicherung.
5. Über die abzuschließenden Versicherungen beschließt die Eigentümerversammlung.
6. Die Eigentümer sind verpflichtet, eine angemessene Instandhaltungsrücklage für das gemeinschaftliche Eigentum anzusammeln. Diese wird nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile erhoben.

§ 9

Wiederaufbau- und Wiederherstellungspflicht

1. Wird das Gebäude zerstört (ganz oder auch nur teilweise), so sind die Eigentümer untereinander verpflichtet, den vor dem Schadenseintritt bestehenden Zustand wiederherzustellen.
2. Soweit die Wiederherstellungskosten nicht anderweitig gedeckt sind, tragen diese die Sondereigentümer im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile.
3. Jeder Sondereigentümer kann sich von der Verpflichtung zur Beteiligung am Wiederaufbau dadurch befreien, daß er sein Sondereigentum innerhalb von 6 Monaten nach Beschlußfassung über den Wiederaufbau veräußert.
Der Erwerber ist nicht berechtigt, sich in dieser Weise der Wiederaufbaupflicht zu entziehen, es sei denn, die Eigentümerversammlung erklärt sich einstimmig damit einverstanden.
4. Steht dem Wiederaufbau ein unüberwindliches Hindernis entgegen, so kann jeder Sondereigentümer die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen.

Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft ist ausgeschlossen, wenn ein anderer Sondereigentümer oder ein Dritter bereit ist, das Teileigentum des die Aufhebung verlangenden Sondereigentümers zum Schätzwert zu übernehmen und gegen die Übernahme keine in der Person des Übernehmers begründeten

Bedenken bestehen.

5. Im Falle der Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt die Auseinandersetzung durch freihändige Veräußerung oder im Wege der öffentlichen Versteigerung.

§ 10

Eigentümerversammlung

1. Die Versammlung der Sondereigentümer entscheidet über alle Angelegenheiten, über die nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder nach dieser Teilungserklärung die Sondereigentümer entscheiden können.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Eigentümerversammlung statt. Darüberhinaus hat eine Eigentümerversammlung dann stattzufinden, wenn Eigentümer mit mehr als 25 % aller Stimmen die Einberufung einer Versammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ferner kann jeder Eigentümer die Einberufung einer Versammlung verlangen, wenn er für bestimmte Maßnahmen oder Handlungen die Zustimmung der Eigentümerversammlung benötigt.
3. Die Eigentümerversammlung hat der Verwalter einzuberufen.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Für die Ordnungsgemäßheit der Einberufung genügt die Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift eines Eigentümers. Die Einberufung erfolgt mit der Frist von 14 Tagen maßgebend für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels.
5. Die Eigentümerversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist unter Einhaltung derselben Form- und Fristvorschriften eine erneute Eigentümerversammlung mit gleichlautender Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Das Stimmrecht richtet sich nach den Miteigentumsanteilen. Für die Berechnung der Stimmenmehrheit ist die Zahl der abgegebenen Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen werden nicht

mitgezählt.

7. Auch ohne Eigentümerversammlung ist ein Beschluß gültig, wenn alle Eigentümer schriftlich zustimmen.
8. Zur Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es einer Protokollierung. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem oder zwei von der Versammlung bestimmten Eigentümern zu unterzeichnen.

§ 11

Wirtschaftsplan

1. Für ein Kalenderjahr ist jeweils ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der von der Eigentümerversammlung zu beschließen ist.
Die Eigentümerversammlung kann das Wirtschaftsjahr auch abweichend vom Kalenderjahr festlegen.
2. Die Aufstellung erfolgt durch den Verwalter oder durch den oder die hierfür von der Eigentümerversammlung bestimmten Sondereigentümer.
3. In den Wirtschaftsplan sind die nach dieser Teilungserklärung von der Gemeinschaft aufzubringenden Kosten in der für das Wirtschaftsjahr zu erwartenden Höhe einzusetzen.

Bei den Instandhaltungskosten ist zu berücksichtigen, daß ein angemessener Betrag für spätere größere Instandhaltungsarbeiten zurückzulegen ist.

§ 12

Mehrheit von Teileigentümern

Steht ein Teileigentum mehreren Personen zu, so gilt jeder einzelne von ihnen als ermächtigt, für und gegen alle Personen dieser Eigentümergemeinschaft Willenserklärungen im Verhältnis zu der Gemeinschaft der Teileigentümer oder ihrer Organe abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 13

Verwalter

1. Die Bestellung eines Verwalters erfolgt durch die

Eigentümerversammlung. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren.

2. Die Eigentümerversammlung kann den Verwalter vorzeitig abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Die Rechte und Pflichten des Verwalters ergeben sich aus § 27 WEG und den Bestimmungen dieser Teilungserklärung.

Darüber hinaus hat der Verwalter folgende Aufgaben und Befugnisse:

- mit Wirkung für und gegen alle Sondereigentümer im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben Verträge abzuschließen und sonstige Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen;
- im eigenen Namen, aber für Rechnung der Sondereigentümergeinschaft Ansprüche der Gemeinschaft außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen und gegebenenfalls deren Sicherstellung zu erwirken (Prozeßstandschaft);
- von den Sondereigentümern die nach den Bestimmungen dieser Teilungserklärung an oder über den Verwalter zu zahlenden Beträge einzuziehen und sie ggf. im Namen, aber für Rechnung der übrigen Wohnungseigentümer außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen und gegebenenfalls deren Sicherstellung zu bewirken (Prozeßstandschaft);
- die Hausordnung aufzustellen und der Eigentümerversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Teil III - Schlußbestimmungen -

§ 14

Eintragungsbewilligung und -antrag

Der Eigentümer bewilligt und beantragt, im Grundbuch einzutragen

1. die Teilung des Grundstücks gem. § 2 der Teilungserklärung
2. die Bestimmungen dieser Teilungserklärung als Inhalt des Sondereigentums, soweit eintragungsfähig.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Belastungen der Abt. II und III in die einzelnen Teileigentumsgrundbücher mitzuübertragen.

§ 15

Vollmacht/Ermächtigungen

Alle Beteiligten erteilen hiermit den Notariatsangestellten

Frau Diana Schölzel
Herrn Christian Hirschmann
Frau Rosmarie Schulze

je einzeln
unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, die von der Urkundswirksamkeit unabhängige

V O L L M A C H T

beliebige Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zum Vollzug dieser Urkunde und notwendiger Änderungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

Der Notar ist ermächtigt, alle zum Vollzug erforderlichen Genehmigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen zu erwirken, entgegenzunehmen und bekanntzumachen und über alle Grundbuchanträge und Erklärungen zu disponieren, diese zu ändern, zu ergänzen oder auch Anträge zurückzunehmen.

§ 16

Kosten/Abschriften

Zur Kostenberechnung wird als Wert angegeben DM 1.300.000,00.

Von dieser Urkunde erhalten

Wert

- Grundbuchamt eine Ausfertigung
- Beteiligte 3 x begl. Abschriften

§ 17
Absichtserklärung

Das zum Teileigentum Nr. 52 gehörende Sondernutzungsrecht wird zu gegebener Zeit aufgehoben. Die dem Sondernutzungsrecht unterliegende Freifläche 1 und Fläche 2 (letztere einschließlich Bauwerk Anbau, 2. Bauabschnitt) werden später rechtlich als zwei Grundstücke verselbständigt.

In den Kaufverträgen mit Erwerbern einer Sondereigentumseinheit wird deshalb aufgenommen, daß die dem Sondernutzungsrecht unterliegenden Teile nicht als Gemeinschaftseigentum mitveräußert sind und daß ohne Anspruch auf Entschädigung diese Flächen dem derzeitigen Eigentümer verbleiben oder auf von ihm bestimmte Dritte zu übertragen sind.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

P. Müller
K. Müller



Anlage 1
zur Teilungserklärung gem. § 8 WEG
vom

Teileigentum/ Aufteilungs- plan Nr.	Geschoß	Mit- eigentums- anteil in /10000	Sonder- nutzungs- recht (SNR) an
---	---------	---	---

I. Teileigentum (Gewerbeeinheiten)

Büroeinheit Nr. 1	EG	478,99/10000
Nr. 2	EG	545,97/10000
Nr. 3	EG	512,73/10000
Nr. 4	1. OG	447,08/10000
Nr. 5	1. OG	533,83/10000
Nr. 6	1. OG	600,31/10000
Nr. 7	1. OG	151,19/10000
Nr. 8	2. OG	447,91/10000
Nr. 9	2. OG	713,20/10000
Nr.10	2. OG	214,07/10000
Nr.11	2. OG	151,19/10000
Nr.12	3. OG	450,24/10000
Nr.13	3. OG	715,21/10000
Nr.14	3. OG	214,07/10000
Nr.15	3. OG	151,19/10000
Nr.16	4. OG	451,73/10000
Nr.17	4. OG	716,09/10000
Nr.18	4. OG	214,07/10000
Nr.19	4. OG	151,19/10000
Nr.20	5. OG	452,65/10000
Nr.21	5. OG	718,72/10000
Nr.22	5. OG	214,56/10000
Nr.23	5. OG	151,19/10000

gegenstandslos
gemäß Urkunde
II der Urk.
17.12.1995

II. Teileigentum (Tiefgaragenstellplätze)

Tiefgaragenstellplatz

Nr. 24	TG	20,78/10000	
Nr. 25		20,78/10000	
Nr. 26		20,78/10000	
Nr. 27		20,78/10000	
Nr. 28		20,78/10000	
Nr. 29		20,78/10000	
Nr. 30		20,78/10000	
Nr. 31		20,78/10000	
Nr. 32		20,78/10000	
Nr. 33		20,78/10000	
Nr. 34		20,78/10000	SNR an Stellplatz 53-65
Nr. 35		20,78/10000	
Nr. 36		20,78/10000	
Nr. 37		20,78/10000	
Nr. 38		20,78/10000	
Nr. 39		20,78/10000	
Nr. 40		20,78/10000	
Nr. 41		20,78/10000	
Nr. 42		20,78/10000	
Nr. 43		20,78/10000	
Nr. 44		20,78/10000	
Nr. 45		20,78/10000	
Nr. 46		20,78/10000	
Nr. 47		20,78/10000	
Nr. 48		20,78/10000	
Nr. 49		20,78/10000	
Nr. 50		20,78/10000	
Nr. 51		20,78/10000	
Nr. 52		20,78/10000	SNR an Frei- fläche 1 (mit Stellpl.66-121), rot um- randet; und Fläche 2 (mit Anbau, 2 BA) orange umrandet

Aktenzeichen (Bitte bei Schriftverkehr und Rückfragen angeben!)
T 339/84

Eingangsdatum - Antrag 7. 2. 85	Ausfertigungsdatum 13. 3. 95
------------------------------------	---------------------------------

▼ Anschrift Veräußerer (Eigentümer):

Leipziger Kühlhaus
GmbH Leipzig

▼ Anschrift Erwerber:

MIG-Mittelstands-Entwicklungs-
gesellschaft mbH Leipzig i.G.
Friedrich-Ebert-Str. 1

04418 Markkleeberg

Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB nach § 8 SächsBO

Grundstück in Leipzig	Flurstück-Nr. 2740 r	Gemarkung Leipzig
Antrag des Eigentümers (Name) Archit.büro V. Meyer zu Allendorf	vom 7. 2. 95	Nr. Bitterfelder Str.

Die Bauaufsichtsbehörde erläßt folgenden **Bescheid**:

- Hiermit wird die Genehmigung für die oben näher bezeichnete Grundstücksteilung erteilt I. nach § 19 BauGB; II. nach § 8 SächsBO
- Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (sh. auch Erläuterungen auf der Rückseite).
- Für diesen Bescheid wird gem. 1. I. eine Gebühr festgesetzt von DM)
gem. 1. II. eine Gebühr festgesetzt von DM) 2600,--

Aufgaben:

Hinweis:
Die im Lageplan gekennzeichneten Gebäude werden abgerissen.

Gründe:

Die Grundstücksteilung bedarf der Genehmigung
 nach § 19 Abs. 1 BauGB (Erläuterungen sh. Rückseite) nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsBO (Erläuterungen sh. Rückseite).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei (Anschrift der Behörde, die den Bescheid erlassen hat).
Stadt Leipzig - Bauordnungsamt -, Neues Rathaus, 04007 Leipzig
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht (Anschrift des zuständigen Verwaltungsgerichts)
Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastr. 40, 04179 Leipzig
schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Umseitige Gründe und Erläuterungen sind Bestandteil des Bescheides!

I. A.
Henschel
Dipl.-Ing. Henschel
SG-Ltrn. Baurecht

Unterschrift (Siegel)

- Verteiler:**
Blatt 1 (weiß) = Erwerber
Blatt 2 (weiß) = Veräußerer
Blatt 3 (weiß) = Notariat
Blatt 4 (blau) = Finanzamt
Blatt 5 (altgold) = Vermessungsamt
Blatt 6 (gelb) = Gemeinde
Blatt 7 (grün) = z. d. A.

Stadt Leipzig
Städtisches Vermessungsamt
Postfach 780
04007 Leipzig
Tel.: (0341) 123 5034

**AUSZUG AUS DEM
VERÄNDERUNGSNACHWEIS**

Nr. 0415 - 113

Vortrags-Nr. 1 - 2

Auszug für den Eigentümer / Antragsteller

Mittelstands-
Entwicklungsges mbH
Bitterfelder Str. 7-11
04129 Leipzig

Gemeinde : Leipzig

Gemarkung: Leipzig

Grundbuchamt: Leipzig

Antragsnummer:

Dieser Auszug umfaßt

4 Seiten und

1 Karte



Die Übereinstimmung der
Abschrift mit der Urschrift
wird bestätigt.
Leipzig, den 29.8.95
Stadt Leipzig

L. Jank

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim erlassenden
Vermessungsamt Widerspruch eingelegt werden.
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der
Monatsfrist beim Landesvermessungsamt Sachsen, Postfach 100306,
01073 Dresden, eingeht.

Veränderungsnachweis 0415-113.1
 Gemarkung 0415 Leipzig

Seite 1

Tel.: 0341/123/5035

Flächenberichtigung aufgrund Neuberechnung, ohne Änderung der Umfangsgrenzen

Alter Bestand		Neuer Bestand					
Flurstück	Grundbuchbezirk-Blatt Gesamtfläche (m ²)	Flurstück	Lage	Nutzungsart	Teilfläche (m ²)	Ertragsmesszahl	Gesamtfläche (m ²)
	7480 Summe alter Bestand + 4 Summe Berichtigungen				Summe neuer Bestand		7484

Ausdruck vom 22.08.95

Veränderungsnachweis 0415-113.2
 Gemarkung 0415 Leipzig

Zerlegung

Alter Bestand		Neuer Bestand					
Flurstück	Grundbuchbezirk-Blatt Gesamtfläche (m ²)	Flurstück	Lage	Nut- zungsart	Teil- fläche (m ²)	Ertrags- messzahl	Gesamt- fläche (m ²)
		2740/7	Bitterfelder Str. 11	GFHD	3442		3442
		2740/8	Bitterfelder Str. 7,9	GFHD	4042		4042
		Summe neuer Bestand					7484
	7484 Summe alter Bestand						

Ausdruck vom 22.08.95

Verzeichnis der Nutzungsarten

Gemäß Erlaß des Sächs. Staatsministeriums des Innern vom 4.5.1995, Az.: 46-2827.4/6

Schl. Nr.	Bezeichnung	Abk.	Schl. Nr.	Bezeichnung	Abk.
Gebäude- und Freiflächen (GF)			Betriebsfläche (BF)		
110	GF Öffentliche Zwecke	GFÖ	311	BF Abbauland-Sand	BFS
120	Bauplatz	BPL	312	BF Abbauland-Kies	BFKI
130	GF Wohnen	GFW	313	BF Abbauland-Lehm, Ton, Mergel	BFLT
140	GF Handel und Dienstleistungen	GFHD	314	BF Abbauland-Gestein	BFG
150	GF zu Versorgungsanlagen	GFVS	316	BF Abbauland-Kohle, Torf	BFK
160	GF zu Entsorgungsanlagen	GFES	320	BF Halde	BFHA
170	GF Gewerbe und Industrie	GFGI	330	BF Lagerplatz	BFLP
			340	BF Versorgungsanlage	BFVS
			350	BF Entsorgungsanlage	BFES
Flächen des landwirtschaftlichen Vermögens (klassifizierte Nutzung)			Erholungsfläche		
211	Ackerland	A	410	Sportfläche	SPO
212	Acker-Grünland	AGR	426	Kleingartenanlage	KLK
213	Acker-Hackrain	AHA	427	Wochenendgelände	WO
214	Acker (Obst)	AOB	429	Andere Grünanlage	GRÜ
215	Acker (Neukultur)	ANK	430	Campingplatz	CP
221	Hopfen	HOPF			
222	Spargel	SPA	Verkehrsfläche		
231	Grünland	GR	510	Straße	S
232	Grünland-Acker	GRA	520	Weg	WEG
233	Grünland-Hackrain	GRHA	530	Platz	PL
234	Wiese	W	540	Bahngelände	BGL
235	Streuwiese	STR	550	Flugplatz	FPL
236	Hutung	HU			
237	Grünland (Obst)	GROB	Waldfläche		
238	Grünland (Neukultur)	GRNK	710	Laubwald	LH
241	Gartenland	G	720	Nadelwald	NH
242	Obstplantage	OBST	730	Mischwald	LNH
243	Baumschule	BSCH	740	Gehölz	GH
244	Anbaufläche unter Glas	GLAS			
292	Geringstland	GER	Wasserfläche		
293	Unland	U	810	Fluß	WAF
Landwirtschaftsfläche (tatsächliche Nutzung)			820	Kanal	WAI
640	Weingarten	WG	830	Hafen	WA
650	Moor	MO	840	Bach, Graben	WA
660	Heide	HEI	860	See, Teich, Weiher	WA
			890	Sumpf	WA
COLIDO-Nutzungsarten (Zu verwenden bis Boden- schätzungsergebnisse vor- liegen)			Flächen anderer Nutzung		
219	Ackerland (COLIDO)	COA	913	Militärisches Übungsgelände	M
239	Grünland (COLIDO)	COGR	919	Anderes Übungsgelände	Ü
249	Gartenland (COLIDO)	COG	920	Schutzfläche	S
248	Obst (COLIDO)	COOB	930	Historische Anlage	H
299	Unland (COLIDO)	COU	940	Friedhof	F